

Beilage 4 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur
Finanzierung aller direkten und indirekten
Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

E i n n a h m e n

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

Übrige Einnahmen

222 00	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Leistung des Schuldendienstes.	—	—	—	—
232 00	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise.	—	—	—	5 812 424
232 05	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (Bundesmittel).	—	—	—	1 251 931
232 11	Einnahmen aus Zuweisungen zur Finanzierung von Ausgaben des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche".	—	—	—	92 751
	Gesamteinnahmen	—	—	—	7 157 107

Erläuterungen

Zu Beilage 4:

Das Sondervermögen ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) vom 24. März 2020 (GV. NRW. 2020 S. 186), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1132), errichtet worden.

Aufgabe des Sondervermögens war die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25 Mrd. EUR. Die Mittel wurden bis 2022 dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren und den Schuldendienst (Zinsen) zu leisten.

In 2023 werden aus dem Sondervermögen dem Landeshaushalt Mittel zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise die bis Ende des Jahres 2022 bewilligten Maßnahmen abzurechnen und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten.

Zu Titel 232 05:

Soweit die in 2020 und in 2021 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im selben Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen zugewiesen worden. Jeweils im Folgejahr sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt wieder zur Verfügung gestellt worden.

Zu Titel 232 11:

Am 05.05.2021 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Ziel der Initiative war die individuelle bzw. zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Um die pandemiebedingten negativen Erfahrungen abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, wurde zudem die soziale Kompetenzentwicklung gefördert. Die operative Durchführung der Initiative oblag den Ländern. Grundlage hierfür war eine zwischen Bund und Ländern am 01.06.2021 geschlossene Vereinbarung.

Die aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sind in den Jahren 2021 und 2022 bei diesem Titel vereinnahmt und dem Landeshaushalt bei den Titeln 632 11 und 632 12 wieder zur Verfügung gestellt worden.

Beilage 4 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR

Ausgaben

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.
3. Einnahmen bei den Titeln 222 00 und 232 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln 632 00, 632 20 und 632 25 herangezogen werden.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

632 00	Zuweisungen an das Land zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben in Zusammenhang mit der Corona-Krise.	—	—	—	3 303 923
632 05	Zuweisungen an das Land zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben in Zusammenhang mit der Corona-Krise (Bundesmittel).	—	—	—	580 109
632 10	Zuweisungen an das Land zur Kompensation der Steuermindereinnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Krise.	—	—	—	989
632 11	Zuweisungen an das Land zur Finanzierung von Ausgaben des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche".	—	—	—	92 751
632 12	Zuweisungen an das Land zur Finanzierung von Ausgaben des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" (Kofinanzierung des Landes). . .	—	—	—	132 322
632 20	Zuweisungen an das Land zur Leistung des Schuldendienstes (Zinsen) in Zusammenhang mit der Corona-Krise.	—	—	—	1 157
632 25	Zuweisungen an das Land zur Leistung des Schuldendienstes (Tilgung) in Zusammenhang mit der Corona-Krise.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben	—	—	—	4 111 252

Erläuterungen

Zu Titel 632 05:

Siehe Erläuterungen zu Titel 232 05.

Zu Titel 632 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 232 11.

Zu Titel 632 12:

Siehe Erläuterungen zu Titel 232 11.